

VII ZR 121/61

Verkündet
am 12. Juli 1962

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2195 05C

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kartoffelgroßhändlers Adolf C [REDACTED], H [REDACTED]
W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Walter B [REDACTED], H [REDACTED],
Beim S [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel,
Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 6. April 1961 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang 1956 wandte sich der Beklagte an den Häusermakler S[REDACTED], um sich von ihm über den Wiederaufbau eines kurz vorher erworbenen Trümmergrundstücks in Hamburg, Flachsland 19/23 beraten zu lassen. S[REDACTED] verwies ihn an den Kläger. Der Inhalt der in S[REDACTED]'s Gegenwart zwischen den Parteien geführten Verhandlung ist umstritten.

Der Kläger arbeitete zunächst Pläne für ein Bürohaus aus und beantragte am 20. April 1956 einen Vorbescheid. Später erwog der Beklagte, eine Großgarage mit Tankstelle zu errichten. Auch hierfür fertigte der Kläger die Unterlagen zum Bauantrag an. Die Baugenehmigung wurde am 28. November 1957 erteilt. Dieses Projekt gelangte ebenfalls nicht zur Ausführung.

Am 8. April 1959 verkaufte der Beklagte das Grundstück. Er stellte dem Käufer die Baugenehmigung mit den vom Kläger angefertigten Plänen für Garage und Tankstelle zur Verfügung und verpflichtete sich, ihn insoweit von jeglichen Ansprüchen des Klägers freizuhalten.

Bereits im Oktober 1958 hatte der Kläger vom Beklagten 8.500 DM als Abschlag für seine Architektenleistungen verlangt. Am 30. Januar 1959 wiederholte er dieses Verlangen mit dem Hinweis, daß er andernfalls seine Tätigkeit für den Beklagten einstellen werde. Im Verlaufe des Schriftwechsels schrieb der Beklagte am 22. April 1959, die gewünschte Vorschußzahlung sei nicht möglich; der Kläger solle ihm eine detaillierte Kostenaufstellung über seine bisherigen Bemühungen zukommen lassen; er bitte ihn,

nicht mehr weiter auf Vorschußzahlung zu drängen, da er sonst das Grundstück zu verkaufen gezwungen sei. Der Kläger antwortete am 5. Mai 1959, er habe erfahren, daß der Beklagte das Grundstück bereits verkauft habe. Eine Aufstellung über seine Architektenleistungen mit Honorarabrechnung fügte er bei.

Der Kläger hat 16.339,10 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, er habe den Kläger von Anfang an darauf hingewiesen, daß er kein Geld habe, um ein Bauvorhaben zu finanzieren oder ein Architektenhonorar für Entwurfsarbeiten zu bezahlen. Zwischen ihm und dem Kläger habe Einigkeit darüber bestanden, daß der Kläger kein Honorar verlangen könne, wenn das Bauvorhaben - gleichviel aus welchen Gründen - nicht durchgeführt werde.

Der Kläger hat erwidert, über sein Honorar sei bei Abschluß des Architektenvertrages nicht gesprochen worden. Der Beklagte habe seine finanzielle Leistungskraft betont. Er habe dem Beklagten allein für das Tankstellenprojekt insgesamt 17 Entwürfe geliefert.

Das Landgericht hat den Klagantrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht konnte dahingestellt lassen, ob der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag nach den Vorschriften des Dienst- oder Werkvertrags zu beurteilen ist. Ihm ist zuzustimmen, daß in beiden Fällen mangels einer ausdrücklichen Honorarabrede eine Vergütung stillschweigend als vereinbart gilt, wenn die Architektenleistungen des Klägers den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten waren (§§ 612 Abs. 1, 632 Abs. 1 BGB).

II.

Aufgrund der Bekundung des Maklers S. [REDACTED] stellt das Berufungsgericht fest, daß der Beklagte zu Beginn der zwischen den Parteien geführten Verhandlungen erklärt hat, er habe kein Geld, das Honorar müsse aus der Finanzierung kommen.

1. Dieser Erklärung des Beklagten entnimmt das Berufungsgericht, beide Parteien seien davon ausgegangen, daß die Leistungen des Klägers grundsätzlich entgeltlich seien. Der Beklagte habe sich auch später als Schuldner des Klägers gefühlt. Im Kaufvertrag vom 8. April 1959 habe er sich verpflichtet, den Käufer von jeglichen Ansprüchen des Klägers freizuhalten. Außerdem habe er im Schreiben vom 22. April 1959 zwar den Wunsch des Klägers nach Vorschußzahlung zurückgewiesen, jedoch eine Kostenaufstellung verlangt. Daraus ergebe sich, daß er selbst nicht die Tätigkeit des Klägers als unentgeltlich geleistet angesehen habe.

Die Vergütung des Klägers ist, so stellt das Berufungsgericht weiter fest, auch nicht von der Bebauung des Grundstücks abhängig gemacht worden. Der Makler S. [REDACTED] habe nichts bekundet, was für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars des Klägers spreche. Darüber hinaus widerlege die spätere Entwicklung die Darstellung des Beklagten über die Bedingtheit der Klageforderung. Hätte der Kläger nur für den Fall der Bebauung ein Honorar beanspruchen dürfen, so würde der Beklagte, statt sich in seinem Schreiben vom 22. April 1959 auf die Honorarforderung einzulassen, dem Kläger entgegengehalten haben, das Grundstück sei unbebaut veräußert und damit habe der Kläger jeglichen Honoraranspruch verloren.

Den Erklärungen der Parteien zu Beginn der Vertragsbeziehungen komme allenfalls die Bedeutung einer Stundung der Honorarforderung bis zur Bebauung oder wenigstens bis zur Beschaffung der Finanzierungsmittel zu. Diese Abrede stehe aber unter dem Gebot von Treu und Glauben. Durch den Verkauf des Grundstücks habe der Beklagte die Fälligkeit des Honorars herbeigeführt; denn damit sei die Bebauung des Grundstücks durch den Beklagten ausgeschlossen gewesen. Das habe der Beklagte ersichtlich selbst erkannt und nach dem Verkauf im Schreiben vom 22. April 1959 die Kostenrechnung verlangt.

2. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen diese Auslegung des Vertrags durch das Berufungsgericht.

a) Auf die Beweislast kommt es nicht an; das Berufungsgericht verwertet bei seiner Auslegung nur Umstände, die es für erwiesen erachtet.

b) Aus der Aussage des Zeugen S. [REDACTED] folgt es, dieser habe vor dem Landgericht nichts bekundet, was für die Vereinbarung eines "Erfolgs" honorars spreche.

Diese Würdigung der Zeugenaussage läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Zeuge S. [REDACTED] hat zwar zunächst auf Fragen des Beklagten gesagt, der Kläger habe einer Äußerung des Beklagten entnehmen müssen, daß er beim Mißlingen der Bauvorhaben für die Entwurfsarbeiten kein Geld bekomme. Auf Vorhalt des Klägers hat er jedoch erklärt, er könne mit Bestimmtheit sagen, der Beklagte habe geäußert, daß er kein Geld habe; ob dieser dem Kläger gegenüber die Bemerkung hinsichtlich des Honorars gemacht habe, könne er nicht mehr sagen.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Zeuge S. [REDACTED] habe nichts bekundet, was für ein "Erfolgs" honorar des Klägers spreche, wird demnach der im Protokoll niedergelegten Aussage gerecht.

c) In Anbetracht der eingehenden sowie durch Fragen und Vorhaltungen der Parteien ergänzten Vernehmung des Zeugen S. [REDACTED] durch das Landgericht bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, dem Antrag des Beklagten in der Berufungsbegründung (S. 4/5) auf nochmalige Vernehmung dieses Zeugen zu entsprechen (§ 398 ZPO). Neue Tatsachen hat der Beklagte zudem nicht vorgetragen.

d) Der Beklagte hat sein von der Revision angeführtes Schreiben vom 2. Februar 1959 entgegen seiner Ankündigung im Schriftsatz vom 24. August 1960 (S. 2) nicht vorgelegt. Hierauf hat ihn bereits das Landgericht in seinem Urteil (S. 4) hingewiesen. Das Beru-

fungsgesamt hat den Inhalt des Schreibens, soweit der Beklagte ihn vorgetragen hat, im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 3) wiedergegeben. Danach hat der Beklagte eine Honorarzahlung verweigert, weil der Architektenauftrag von der Beschaffung der Geldmittel abhängig gemacht worden sei. Dem hat der Kläger in seinem Schreiben vom 3. April 1959 "entschieden" widersprochen. Später hat der Beklagte in seinem weiteren Schreiben vom 22. April 1959, als er das Grundstück bereits verkauft hatte, vom Kläger die Kostenaufstellung erbeten.

Hieraus konnte das Berufungsgesamt unbedenklich die Folgerung ziehen, das Architektenhonorar des Klägers sei nicht davon abhängig gemacht worden, daß der Wiederaufbau finanziert und von dem Kläger durchgeführt werde.

e) Auch gegen die Auslegung des Berufungsgesamts, das Honorar habe bis zur Bebauung oder wenigstens bis zur Beschaffung der Geldmittel gestundet sein sollen, bestehen unter diesen Umständen keine rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgesamt erkennt nicht, daß diese Fälligkeitsbedingungen nicht eingetreten sind. Da sie auch nicht mehr eintreten werden, weil der Beklagte das Grundstück verkauft hat, hat es mit Recht durch ergänzende Vertragsauslegung ermittelt, was die Parteien für diesen Fall gewollt haben. Seine Auffassung, daß der Verkauf des Grundstücks der Beschaffung der Finanzierungsmittel habe gleichstehen sollen, wird dem Gebot von Treu und Glauben (§ 157 BGB) gerecht. Auch durch den Verkauf war der Beklagte in die Lage versetzt, das Honorar zu bezahlen.

f) Der Beklagte hat die Pläne des Klägers als unbrauchbar bezeichnet (Schriftsatz vom 21. Dezember 1959).

(S. 4), weil die Bauvorhaben nicht durchgeführt werden konnten. Er hat jedoch nicht dargetan, daß die Durchführung an der Brauchbarkeit der Pläne des Klägers gescheitert sei; vielmehr ergibt sein Sachvortrag, daß er selbst für die von ihm vorgesehenen Bauprojekte keine Interessen finden konnte.

g) Ob sich das Honorar des Klägers in Anbetracht der Besonderheiten des Falles nach den Sätzen der Gebührenordnung für Architekten oder unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles nach anderen Gesichtspunkten richtet, bleibt im Betragsverfahren zu prüfen.

III.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner unbegründeten Revision zu tragen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke